

## Promotionsordnung

für den Internationalen Aufbaustudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“  
(Graduate Study Program – MD/Ph.D. – Medical Neurosciences)  
für die akademischen Grade Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences  
und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité am 3. April 2001 folgende Promotionsordnung erlassen.\*

### § 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben dem ständigen Promotionsausschuss gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae.

(3) Durch die Verleihung des Ph.D.-Grades wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung auf dem Gebiet der medizinischen Neurowissenschaften nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- einer mindestens mit „rite“ bewerteten schriftlichen Ph.D.-Arbeit,
- einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren oder Professorinnen einschließlich der außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen und Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten oder

Privatdozentinnen sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (nach § 6 HPersÜG in Verbindung mit den §§ 116 – 119 BerlHG) der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

### § 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- Zulassung (§ 3),
- Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- Disputation (§ 7),
- Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- Aushändigung der Urkunde (§ 9).

### § 3 Zulassung

(1) Zur Promotion zum Ph.D. können Studierende des Aufbaustudiengangs zugelassen werden, näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Zulassung muss vor Beginn des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang hervorgeht,
- sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschul- und Staatsexamina,
- eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- ein ausführlicher Arbeitsplan, der von mindestens einem hauptberuflichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät

\* Diese Promotionsordnung wurde am 15. Juli 2002 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

der Humboldt-Universität zu Berlin befürwortet ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.

(4) Der Promotionsausschuss kann Bewerbern oder Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(5) Der Promotionsausschuss kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gemäß Absätze (2) und (3) zu erwarten ist, dass eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann, oder die Auflagen gemäß Absatz (4) nicht erfüllt wurden.

(6) Der Promotionsausschuss benennt zwei Betreuer oder Betreuerinnen, von denen einer hauptberuflicher Professor oder eine hauptberufliche Professorin der Medizinischen Fakultät sein muss.

#### **§ 4 Dissertation (Ph.D. Arbeit)**

(1) Die Dissertation ist schriftlich und in englischer Sprache abzufassen. Sie muss die Kriterien einer selbständigen originellen wissenschaftlichen Arbeit erfüllen. Dieser Dissertation äquivalent sind drei größere wissenschaftliche Publikationen, die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind und bei denen die oder der Studierende zumindest einmal als Erstautor oder Erstautorin genannt ist. Bei dieser Form der Promotion muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen und eine allgemeine Diskussion eingereicht werden.

(2) Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin sorgt dafür, dass der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit dem Promotionsausschuss in einem ausländischen Labor durchgeführt werden. Der Studienausschuss stellt sicher, dass die Partneruniversitäten/ -forschungseinrichtungen mindestens einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bestimmt, der oder die die Studierenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

#### **§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- vier Exemplare der Dissertation,
- eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin,
- eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe in der Akademischen Verwaltung (Promotionsbüro des Dekanats) der Medizinischen Fakultät nicht älter als acht Wochen sein darf.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

(3) Vom Promotionsausschuss werden zwei Tutoren für das Promotionsverfahren aus dem Kreis der beteiligten Hochschullehrer benannt.

#### **§ 6 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Begutachtung der Dissertation den wissenschaftlichen Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin und zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Gutachter oder Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder Wissenschaftlichen Einrichtung des Betreuers oder der Betreuerin angehören. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Professor oder Professorin auf Dauer an der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin sollte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Berühren wesentliche inhaltliche oder methodische Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, so soll ein Gutachter oder eine Gutachterin dieser Fakultät angehören. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Wurde ein Teil der Arbeit in einem ausländischen Labor durchgeführt, kann der Promotionsausschuss auch einen externen Wissenschaftler oder eine externe Wissenschaftlerin zur Erstellung eines Gutachtens

hinzuziehen. Dieser externe Gutachter oder diese externe Gutachterin soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. Er oder sie erhält vorab eine Kopie der Dissertation und kann an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes und stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilnehmen. Wenn

der auswärtige Gutachter oder die auswärtige Gutachterin gravierende Einwände gegen die Zulassung der Disputation vorbringt, müssen diese dem Promotionsausschuss schriftlich vor dem Zulassungstermin mitgeteilt werden.

(3) Die Gutachter oder Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude (ausgezeichnet – 0 –)“,  
„magna cum laude (sehr gut – 1 –)“,  
„cum laude (gut – 2 –)“,  
„rite (genügend – 3 –)“ empfiehlt,  
oder die Dissertation mit „non sufficit (ungenügend – 5 –)“ ablehnt.

(4) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter oder eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden oder der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern oder Gutachterinnen erneut beurteilt.

Beurteilen zwei Gutachter oder Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit (ungenügend – 5 –)“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(5) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters oder dieser Gutachterin positiv aus, so entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten endgültig. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters oder dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Lehnt der Doktorand oder die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(7) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens lt. § 5 nicht zulässig. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Absätze (5) und (6) wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein oder ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(9) Beurteilen alle Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 Absatz (5) der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin mindestens mit „rite (genügend – 3 –)“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(10) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Akademischen Verwaltung für die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin in Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion zu erweisen. Er oder sie muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer darstellen. Die anschließende Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin beziehen.

(2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die öffentliche Disputation findet vor dem erweiterten Promotionsausschuss statt. Ihm gehören die Mitglieder des Promotionsausschusses und zwei vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellte sachverständige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Disputation.

(4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss gem. Abs. 3 in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note gerundet.

(5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren zulässig.

(8) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Promotionsausschuss den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

### **§ 8 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universität abliefern:

- 25 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder
- sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation, unter Angabe des Dissertationsortes, ausgewiesen ist
- oder
- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, ein Masterfiche und 25 Mikrofiches
- oder
- vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) In den Fällen gemäß Absatz (1) Buchstaben a) und d) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger oder einer Verlegerin vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Promotionsurkunde und Promotion**

(1) Die Verleihung des Titels Ph.D. setzt voraus:

- Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3.
- Die erforderlichen Credit Points für das Aufbaustudium nach § 9 der Studienordnung.
- Die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss nach § 6.
- Eine erfolgreiche Disputation nach § 7.
- Die Veröffentlichung der Dissertation nach § 8.

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät unter dem Datum der Disputation in englischer Sprache oder auf Wunsch auch in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muss (in englischer Sprache) enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden oder der Doktorandin,
- den Titel der Dissertation,
- den Namen und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität,
- das Prägiesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

Die Gesamtnote, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Benotung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und die Note der Disputation werden in einer Anlage zur Promotionsurkunde aufgeführt.

(4) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden oder der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan oder der Dekanin, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekanen oder Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät ausgehändigt und damit der Titel Ph.D. in Medical Neurosciences verliehen. Der Doktorand oder die Dokto

randin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Der Titel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(5) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde erstattet werden.

#### **§ 10 Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences**

(1) Mediziner können nach einem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums (3. Medizinisches Staatsexamen) und des Ph.D.-Studienganges Medizinische Neurowissenschaften mit Verleihung des Grades Ph.D. in Medical Neurosciences einen Antrag auf Verleihung des Titels Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences stellen. Über die Verleihung entscheidet die Promotionskommission der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Verleihung des Titels MD/Ph.D. setzt voraus:

- Ein abgeschlossenes Medizinstudium.
- die Verleihung des Titels Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences (vgl. § 9)

Dem Antrag auf Verleihung des Titels MD/Ph.D. in Medical Neurosciences sind Belege für die Erfüllung dieser Voraussetzungen beizufügen.

(3) Die Urkunde über die Verleihung des Titels wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät in englischer Sprache oder auf Wunsch auch in deutscher Sprache ausgestellt.

#### **§ 11 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand oder die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden oder die Doktorandin bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuss über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 12 Entzug des Doktorgrades**

Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die Vorschriften des § 34 Absätze (8) bis (10) des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.